

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.733.512

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15929/J-NR/2023

Wien, am 11. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. August 2023 unter der Nr. **15929/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „anwaltliche Vertretung und psychosoziale Unterstützung durch die Prozessbegleitung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *In wie vielen Fällen wurde seit 2008 Prozessbegleitung in Anspruch genommen?*
Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Jahren und Tatbeständen.
- 2. *In wie vielen Fällen wurde Prozessbegleitung in Fällen von Hass-im-Netz-Delikten in Anspruch genommen?* Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Jahren und Tatbeständen.
- 3. *In wie vielen Fällen wurde Prozessbegleitung seit 2008 für „nicht besonders schwere Fälle“ gewährt?* Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Jahren und Tatbeständen.

Es wird dazu auf die angeschlossenen Auswertungen verwiesen. Die Zahlen wurden aus der seit dem Jahr 2011 im Einsatz befindlichen Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung ausgewertet. Auswertungen vor dem Jahr 2011 sind nicht möglich. Zu beachten ist, dass

das Kalenderjahr 2023 noch nicht abgeschlossen ist und es sich daher um vorläufige Zahlen handelt.

Der Schweregrad wird in der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung nicht erfasst und kann daher nicht ausgewertet werden.

Zur Frage 4:

- *Welche Budgetmittel standen für Angebote der Prozessbegleitung seit 2008 jährlich zur Verfügung? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*

Jahr	Summe Prozessbegleitung
2011	4 538 391,29
2012	4 882 812,04
2013	5 284 899,18
2014	5 433 846,85
2015	5 930 181,15
2016	6 259 962,82
2017	7 012 126,11
2018	7 211 268,05
2019	8 191 303,36
2020	8 175 922,74
2021	8 465 948,52
2022	10 248 513,17

Zur Frage 5:

- *Wie viele Rechtsanwält*innen waren seit 2008 österreichweit in der Prozessbegleitung tätig? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Jahren und Tatbeständen.*

Aktuell sind in der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung bundesweit 361 aktive juristische Prozessbegleiter:innen eingetragen. Historische Auswertungen der Zahl der juristischen Prozessbegleiter:innen sind nicht möglich.

Zur Frage 6:

- *In wie vielen Fällen wurde Prozessbegleitung in Fällen von Delikten von vorurteilsmotivierten Verbrechen (Hate Crime) seit deren polizeilicher Erhebung in*

Anspruch genommen? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Jahren, Tatbeständen und Sozialkategorie.

Dazu steht im Bundesministerium für Justiz kein Zahlenmaterial zur Verfügung, weil es in der Verfahrensautomation Justiz keine Opfer-Deliktsrelation gibt, das bedeutet, es können nur Opfer mit einer Zuordnung "psychosoziale Prozessbegleitung" jedoch ohne Zuordnung zu einzelnen Delikten ausgewertet werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Sind seitens Ihres Ressorts Schritte geplant, um die im Zuge des Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetzes durchgeführte Ausweitung der Prozessbegleitung auch auf Tatbestände außerhalb des Bereichs der Telekommunikation auszudehnen?*
 - a. Wenn ja, welche Schritte sind konkret geplant?*
 - b. Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*
- *8. Welche konkreten Schritte zur Ausweitung der Prozessbegleitung insbesondere auf Tatbestände von Hasskriminalität, wie für den Bereich von LGBTIQ-Feindlichkeit im Zuge des Runden Tisches vom Juni 2023 angekündigt, sind seitens Ihres Ressorts geplant?*
 - a. Wann wird eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Parlament zum Beschluss vorgelegt?*
 - b. Welche zusätzlichen Mittel sollen dafür zur Verfügung gestellt werden?*
 - c. Sollen von diesem Schritt Fälle von allen, im Zuge der polizeilichen Erhebung von Hasskriminalität zur Anwendung gelangenden, Sozialkategorien die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten?*
 - d. Sind seitens Ihres Ressorts Schritte geplant, um mit Interessensvertretungen oder NGOs aus den Bereichen dieser Sozialkategorien zusammenzuarbeiten, um einen leichten und niederschwelligen Zugang zu Leistungen der Prozessbegleitung für Opfer von Hasskriminalität zu ermöglichen? Wenn ja, welche?*

Mit den Änderungen in der StPO im Rahmen des Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetzes wurde eine weitere Verbesserung im Bereich des Opferschutzes erreicht, die insbesondere die speziellen Bedürfnisse der von Hass im Netz betroffenen Opfer berücksichtigt. Den Opfern solcher Straftaten wurde daher in § 66b StPO die Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung eingeräumt, weil sie bei der Tatbegehung im Internet oder auf sozialen Medien vor einer breiten Öffentlichkeit diskreditiert werden, sich nicht gegen rasche Vervielfältigung („teilen“ von Beiträgen in sozialen Netzwerken, Weiterleiten von Screenshots etc.) wehren können und häufig nur geringe Einflussmöglichkeiten darauf haben, dass derartige Inhalte wieder entfernt werden. Die Tat

selbst wie auch die Aufklärung im Rahmen eines Strafverfahrens wirken auf diese Opfer daher oft außerordentlich belastend und machen eine professionelle Unterstützung und Beratung erforderlich, weshalb die Eröffnung der Möglichkeit der Gewährung von Prozessbegleitung für diese Opfer sachgerecht erscheint (vgl. auch EBRV 481 BlgNR XXVII. GP, 26).

Für Opfer von Hasskriminalität außerhalb des Bereichs der Telekommunikation ist festzuhalten, dass es eine allgemeine Definition von „Hate Crime“ im österreichischen Strafrecht derzeit nicht gibt. Derartige Handlungen werden üblicherweise aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit der geschädigten Person oder des Tatobjekts zu einer Gruppe begangen und können eine Vielzahl an Straftatbeständen erfüllen. In den meisten Fällen richten sie sich allerdings gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die Ehre des Opfers. Opfern von Hate Crime steht daher in aller Regel bereits nach geltender Rechtslage, die im Rahmen des HiNBG erweitert wurde, gemäß § 66b Abs. 1 lit. a, c und d StPO das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu. Eine legistische Änderung ist daher nicht geplant.

Zur Frage der Ausweitung der Prozessbegleitung insbesondere auf Tatbestände von Hasskriminalität ist auf die oben angeführten Ausführungen verwiesen, wonach Opfern von Hate Crime in aller Regel bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 66b Abs. 1 lit. a, c und d StPO das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zusteht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

